

habt/auch die Verprecher vermüg derselben gestrafft werden.

Und dieweyl das Spill wie offemwar vnd lanndtkyndig ist / zu vil schwären Sünden/lassern/vnd vblthaten vrsach gibt / vnd nit allain die clainuermügigen /sonnder auch etwo die Reichen zu verderben laytet dardurch jrn vnschuldigen weiß vnd kindern an jrer notturfftigen leybs narung vnd vnderhaltung / zu vilmalen mangel vnd abgang eruolgt / So wellen wir vnnsere Lanndtleit vnnd Vnderthanen gnediglich vermant haben / das Sy sich aller vnd yeder theuern/schwären vnd hässigen Spill enthalten / vnnd sich selbs sambt jrn Weyß vnd Kindern dardurch vor abfaal/schaden/vnd verderben verhüten. Das auch fürnemblich alle Oberkaiten / Herrschafften / Burgermaister / Richter / Wiert / Gastgeben / Leitgeben/vnd meniglich/den Handtwerchern/Knechten / auch Pawerfleiten/Hawern vnd also dem gemainen Man gar thayne Spill groß noch claine/mit Wirffel oder Karten / zu keiner zeit gestatten noch zusehen / vnd wo yemandt fräuenlich hiewider thätte/dieselben schwärlichen darumben straffen / Auch die Wiert vnnd Leitgeben yeder zeit das Gellt / so soliche Spiler vor jnen ligen haben/zue jren hannden annemen / vnd zu anderm straff gelt erlegen.

Welliche Wiert oder Leitgeben aber disem vnnserm Gepot zewider handeln/vnd das Spill gestatnen/diesollen so oft vnd vil das beschicht/allmalen vmb ain Reinschen gulden gestrafft werden.

Was geltstraff dan von den Zutrincchern vnd Spilern / auch derselben Verhenngern geuallet/damit soll allermas vnd gestallt / wie oben bey der straff der Goglessierung vermelt / gehandelt werden.

Von leichuertiger Beywohnung.

auch anndern offentlichen lassern in gemain.

Wann auch vil leichtfertig personen ausserhalb von Gott aufgesetzter Ehe beyeinander wonen / oder sonnst der vnehen pflegen / Auch der offennlich Ehebruch vngestraft gestattet / dardurch der Allmechtig/nach dem es wider sein Götlich gepot ist/hochbelaidigt wirdet / vnd zu vil ergernüß vrsach gibt. Demnach wellen Wir allen vnnd yeden Oberkaiten/ bey den pflichten damit Sy vnns verwont/auch vermeidung vnnserer schwären straff vnd vngnad Ernstlich eingebunden haben / das Sy sollich gemain laster des

Lebruchs / auch vnehelicher leichtuertiger Beywohnung vnd vermischung / des gleichē weder Kuppler noch Kupplerin / noch auch ainich ander offentlich vbl / laster vnd leichtuertigkeit in vnsern Landden Stetten vñ Flecken jr yedes Ambsuerwaltung mit nichten gedulden noch gestatten sonder gegen den Verprechern / Thättern vñnd Verhengern Hochs oder Niders Standts / nach rechtmässiger erkantnuß der Obrigkeit mit straff zum strengisten verfaarn / vñ darinnen gar niemandt verschonē / Darin wir auch jnen yeder zeit gnedigsten schirm vnd ruckhen hallten wellen.

Es soll auch ain yeder Pfarrer sein Pfaruolet / all Sonntag von obbestimbrer Goglestterung / Zutrinken / auch allen andern gemeinen lastern / Sünden vñ Ergernuß vleissigklich verwarnen / Auch zum trewlichisten ermanen zepitten / das der Allmechtig dieselben lastern von seim Christlichē volckh gnediglichen abwenden / vñ vns in den wegen seiner heylligen gepot vñnd Götlichen willens vätterlich erhallten vnd sterckhen welle.

Von vnordenlicher Costlichkeit der Claidung.

Nach dem die Costlichkeit der Claidung / vnd anderer Gezierden / vnder allen Stendden Geistlichen vñnd weltlichen / Mann vñnd Frauen geschlechts / dermassen gestigen vnd vberhande genommen / das ye ain Standt vber den andern / vnd die geringern den höherin gleich sein wöllen / Also das wenig vnderschiedlicher erkantnuß mer gesehen wirdet / dardurch die Zeit wider Got zu hochfart vnd andern syndtlichen nachtayl geratzt / vnd sonnderlich die vnuermöglichen aintweders zu gleicher nachfolge / oder doch zu vngedult bewegt vnd geergert / Vñnd nit allain sondere personen / besonder gemaine Landtschafften an jrem vermügen höchlich erschöpft werden / erarmen / auch in abnemen vnd ringerung jrer natung täglich erwachsen / Demnach sollichen Sündelichen vnd gemainem nutz hochnachtailigen / schedlichen / vnd verderblichen misprauch abzustellen / hochmuet / vnwillen vñ ergerung / zwischen vnsern getrewen Landleuten vñnd Vnderthanen züuerhüetten / Sy auch bey jrem vermügen / vnd dan zwischen allen Stendden gepürlich vnderschied der Claidung züerhalten. So haben wir nachvolgende Ordnung der Claidung fürgenomen / die wir auch bey Straff vnd Peen darauf gesetzt / genzlich gehalten / vnd hiemit allen Obrigkheiten vnd